



Ministerien für Schule und Bildung, Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

28. Februar 2023
Seite 1 von 3

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

VORLAGE
18/928

Alle Abgeordneten

Aktenzeichen:
232
bei Antwort bitte angeben

Ina Brandes

Entwurf der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes

Zuleitung nach Maßgabe der Parlamentsinformationsvereinbarung

Anlagen:

- Entwurf der Verwaltungsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

gemäß Ziffer II.1. in Verbindung mit Ziffer II.3. der „Vereinbarung zwischen Landtag und Landesregierung über die Unterrichtung des Landtags durch die Landesregierung“ übersende ich den oben genannten Entwurf.

Der Deutsche Bundestag hat am 1. Dezember 2022 in zweiter und dritter Lesung das „Gesetz zur Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler in Bildungsgängen mit dem Ziel eines mindestens zweijährigen berufsqualifizierenden Abschlusses (Studierenden-Energiepreispauschalengesetz - EPPSG)“ verabschiedet, das der Bundesrat am 16. Dezember 2022 gebilligt hat (BGBl. I S. 2357). Damit wurde die Pflicht zur Gewährung einer Energiepauschale an anspruchsberechtigte Studierende sowie Schülerinnen und Schüler eingeführt. Zur Entlastung der benannten Personengruppen infolge der stark gestiegenen Energiekosten sollen „alle Studentinnen und Studenten sowie Fachschülerinnen und Fachschüler“ eine Einmalzahlung in Höhe von 200 Euro erhalten. Anspruchsberechtigt sind Studentinnen

Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 896-4130
Telefax 0211 896-4555
poststelle@mkw.nrw.de
www.mkw.nrw

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linie 709
(Georg-Schulhoff-Platz)
Rheinbahn Linien 706, 707
(Wupperstraße)



und Studenten (mit Ausnahme der Zweit- und Gasthörerschaft), Schülerinnen und Schüler in Fachschulklassen, deren Besuch eine berufsqualifizierende Berufsausbildung voraussetzt, Schülerinnen und Schüler in Berufsfachschulklassen und Fachschulklassen, die in einem mindestens zweijährigen Ausbildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, sowie Schülerinnen und Schüler in vergleichbaren Bildungsgängen.

Die Antragstellung für Anspruchsberechtigte wird über eine digitale Plattform erfolgen. Die Auszahlung erfolgt auf Antrag der Anspruchsberechtigten. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren erfolgt ausschließlich digital. Die Plattform soll zudem bundesweit umfassend über die Online-Antragsstellung informieren (www.Einmalzahlung200.de) und es den Beteiligten ermöglichen, alle für den Antrag notwendigen Informationen online einzugeben und die Daten an die Fachverfahren der jeweiligen Länder zur Bearbeitung der Anträge zu übermitteln.

Die Bearbeitung der Anträge erfolgt automatisiert. Hierzu gleicht das System die von den Anspruchsberechtigten eingegebenen Daten mit von den Fachschulen und Hochschulen bereitgestellten Daten ab. Sowohl Bewilligungs- als auch Ablehnungsbescheide werden automatisiert an die Antragsstellenden versendet.

Die verfahrensrechtlichen Aspekte sowie der Datenschutz werden durch eine Durchführungsverordnung gewährleistet.

Mit der Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung einer digitalen Plattform im Vollzug des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes werden die rechtlichen Voraussetzungen zur Nutzung des Portals geschaffen.

Die Vereinbarung regelt die Rechte mit Blick auf die einzelnen Komponenten der Plattform sowie den technischen Betrieb. Sie regelt im Einzelnen die von den Vereinbarungsparteien jeweils übernommenen Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche in Bezug auf dessen Betrieb, Pflege und Fortentwicklung.

Die Federführung des gemeinsamen Verfahrens hat als Rechteinhaber das Land Sachsen-Anhalt. Der Rechteinhaber ist verpflichtet, den ordentlichen Betrieb des Verfahrens sowie die unverzügliche Behebung von technischen Fehlern und Störungen des Systems sicherzustellen.



Die Verwaltungsvereinbarung endet mit Ablauf des 30. Juni 2024.

Die Kosten für die Errichtung und den Betrieb der Plattform trägt der Bund. Die Auszahlung der bewilligten Energiepreispauschalen erfolgt über das zentrale Kassensystem des Bundes.

Seite 3 von 3

Als Zeitpunkt der Antragsstellung zur Auszahlung haben die Länder nach aktuellem Stand den 15. März 2023 vorgesehen.

Es ist geplant, dass zunächst das Bundesministerium für Bildung und Forschung und das Land Sachsen-Anhalt die Verwaltungsvereinbarung unterzeichnen und die übrigen Länder durch einseitige schriftliche Erklärung beitreten. Damit wird gewährleistet, dass die Internetseite www.Einmalzahlung200.de frühzeitig freigeschaltet werden kann, auf der wesentliche Informationen für die Antragsberechtigten enthalten sind. Eine Freischaltung der Antragsfunktion ist damit nicht gleichzeitig verbunden.

Mit freundlichen Grüßen


Dorothee Feller


Ina Brandes

**Verwaltungsvereinbarung zur Umsetzung eines digitalen Portals im Vollzug
des Studierenden-Energiepreispauschalengesetzes**

Präambel

In Folge des völkerrechtswidrigen Angriffs der Russischen Föderation auf die Ukraine ist es zwischenzeitlich zu einem massiven Anstieg der Energiepreise gekommen. Zur Abfederung der hierauf zurückgehenden Belastungen für die Wirtschaft und die Bevölkerung haben Bund und Länder Entlastungspakete auf den Weg gebracht. Zu diesen Entlastungsmaßnahmen zählt auch die Energiepreispauschale für Studierende, Fachschülerinnen und Fachschüler sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschüler. Am 21.12.2022 ist das Studierenden-Energiepreispauschalengesetz (EPPSG) in Kraft getreten, das Studierenden, Fachschülerinnen und Fachschülern sowie Berufsfachschülerinnen und Berufsfachschülern einen Anspruch auf Zahlung einer einmaligen Energiepreispauschale in Höhe von 200 Euro gewährt.

Der Vollzug des EPPSG stellt Bund und Länder vor besondere Herausforderungen. Etwa 3,5 Millionen Personen haben einen Anspruch auf Auszahlung der Energiepreispauschale. Es ist deshalb zu erwarten, dass die mit dem Vollzug des EPPSG beauftragten Länder mit einer Vielzahl von Anträgen konfrontiert werden. Um die berechtigten Personen schnellstmöglich zu unterstützen, soll die Pauschale im Wege eines modernen, digitalen und automatisierten Antragsprozesses ausgezahlt werden, der zugleich das Personal in den Behörden entlastet. Bund und Länder greifen zur Umsetzung des EPPSG auf die Erfahrungen zurück, die in den vergangenen Jahren bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) gemacht wurden. Die Umsetzung der digitalen Antragsplattform zur Umsetzung des EPPSG verdeutlicht exemplarisch, welches Potential in einer elektronisch arbeitenden Verwaltung insbesondere bei der Bearbeitung von Massenverfahren steckt.

Die Umsetzung eines digitalen Antragsprozesses im föderalen System setzt ein arbeitsteiliges, kooperatives und abstimmungsintensives Vorgehen voraus. Diese Verwaltungsvereinbarung wird in dem Bestreben geschlossen, in einem kooperativen und arbeitsteiligen Vorgehen ein nutzerfreundliches, effizientes und einheitliches Verfahren zum Vollzug des EPPSG einzuführen und zu betreiben. Mit der nachfolgenden Vereinbarung sollen die Grundlagen der Zusammenarbeit, die Aufgaben und Pflichten der Parteien sowie Fragen der Organisation verbindlich vereinbart werden.

Die Bundesrepublik Deutschland

- nachstehend der „Bund“ –

und

das Land Baden-Württemberg,

der Freistaat Bayern,

das Land Berlin,

das Land Brandenburg,

die Freie Hansestadt Bremen,

die Freie und Hansestadt Hamburg, vertreten durch den Senat

das Land Hessen,

das Land Mecklenburg-Vorpommern,

das Land Niedersachsen,

das Land Nordrhein-Westfalen,

das Land Rheinland-Pfalz,

das Saarland,

der Freistaat Sachsen,

das Land Sachsen-Anhalt,

das Land Schleswig-Holstein,

der Freistaat Thüringen

- nachstehend die "Länder" –

- gemeinsam nachstehend „die Vereinbarungsparteien“ –

schließen folgende Vereinbarung:

§ 1

Ziel und Gegenstand der Vereinbarung

(1) Ziel dieser Vereinbarung ist es, den organisatorischen, rechtlichen und finanziellen Rahmen für die Errichtung und den Betrieb eines informationstechnischen Systems zu schaffen, mit dem ein onlinebasierter Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG gestellt und bearbeitet werden kann (im Folgenden: „EPPSG-Portal“).

(2) Die Vereinbarung regelt die Rechte mit Blick auf die einzelnen Komponenten des EPPSG-Portals sowie den technischen Betrieb. Sie regelt im Einzelnen die von den Vereinbarungsparteien jeweils übernommenen Aufgaben, Pflichten und Verantwortungsbereiche in Bezug auf dessen Betrieb, Pflege und Fortentwicklung.

§ 2

Das EPPSG-Portal

Das EPPSG-Portal besteht aus einem zentralen Antragssystem, in dem der „Online-Antrag EPPSG-Einmalzahlung“ ausgefüllt, gespeichert und übermittelt werden kann, aus einer dem Antragssystem vorgeschalteten Internetseite „Einmalzahlung200.de“, die die Betroffenen über die Möglichkeit der Online-Antragstellung und deren Ablauf informiert sowie aus den dezentralen Fachverfahren der Länder, in denen das Verwaltungsverfahren durchgeführt wird. Das EPPSG-Portal enthält die Informationen über die Online-Antragstellung und ermöglicht es den Beteiligten, die für den Antrag notwendigen Informationen online zu verarbeiten und die Daten an die Fachverfahren zu übermitteln

§ 3

Das Antragssystem

(1) Das Antragssystem ermöglicht betroffenen Personen, ihren Antrag auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG vollständig elektronisch und medienbruchfrei zu stellen. Hierzu werden die von den antragstellenden Personen eingegebenen Antragsinformationen im Antragssystem verarbeitet und die Informationen über technische Schnittstellen an die dezentralen Fachverfahren der Länder übermittelt.

(2) Das Antragssystem ist über technische Schnittstellen mit den dezentralen IT-Komponenten der Länder, in denen die Prüfung und Bearbeitung der Anträge erfolgt (Fachverfahren), verbunden. Das Antragssystem und die Schnittstellen werden zentral durch einen vom Land Sachsen-Anhalt beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und verantwortet.

(3) Das Antragssystem gestattet über einheitliche Schnittstellen die Nutzung und Einbindung des Nutzerkontos Bund.ID. Der Einsatz anderer OZG-Nutzerkonten ist nicht vorgesehen.

(4) Das Antragssystem ermöglicht antragstellenden Personen, den aktuellen Bearbeitungsstand eines gestellten Antrags einzusehen. Hierfür wird nach erfolgreicher Identifizierung der antragstellenden Person im Antragssystem ein Antragskonto eingerichtet.

§ 4

Die dezentralen Fachverfahren der Länder

(1) Die Bearbeitung der Anträge erfolgt in den dezentralen Fachverfahren der Länder. Die Fachverfahren werden den Ländern durch den vom Land Sachsen-Anhalt beauftragten Dienstleister zur Verfügung gestellt und, sofern nicht nachfolgend anders geregelt, verantwortet. Die Länder sind für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in den Fachverfahren datenschutzrechtlich allein verantwortlich. Die Länder werden die Daten jedes bei ihnen eingegangenen Antrags mindestens bis 30.9.2023 in den Fachverfahren speichern.

(2) Jedes Land kann zur Prüfung eines Antrags in den Fachverfahren der anderen Länder abfragen, ob die betroffene antragstellende Person dort in der Vergangenheit bereits eine Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG erhalten hat. Die Abfrage erfolgt automatisiert.

§ 5

Zugangsschlüssel-Generator

(1) Der vom Land Sachsen-Anhalt beauftragte Dienstleister stellt den Ländern einen einheitlichen Zugangsschlüssel-Generator zur Verfügung. Der Zugangscod-Generator wird als Offline-Anwendung lokal bei den Ausbildungsstätten gespeichert. Die Ausbildungsstätten erstellen Listen für ihre betroffenen Personen, welche mittels des Zugangsschlüssel-Generators mit einem für die spätere Antragstellung relevanten eindeutigen, kombinierten Zahlen- und Buchstabenschlüssel (Zugangsschlüssel) sowie mit einer zusätzlichen persönlichen Identifikationsnummer (PIN) angereichert werden (Original-Liste zum Verbleib in der Ausbildungsstätte). Eine zweite Liste, die ebenfalls mit dem Zugangsschlüssel-Generator erzeugt wird, enthält lediglich den Hashwert des Zugangsschlüssels sowie mit dem Zugangsschlüssel verschlüsselte Daten für jeden einzelnen Datensatz der Liste. Diese zweite Liste mit verschlüsselten Datensätzen wird von der Ausbildungsstätte an die zuständige Stelle übergeben, von dieser plausibilisiert und im Fachverfahren zum Zwecke der Überprüfung der Angaben der antragstellenden Person hinterlegt. (2) Im Rahmen der Plausibilisierung überprüft die zuständige Stelle die Existenz der die Liste einreichenden Ausbildungsstätte sowie die Größenordnung der auf der Liste enthaltenen Datensätze.

(3) Die Länder stellen sicher, dass die Übergabe des Zugangsschlüssels und der PIN an die betroffenen Personen auf sicherem Transportweg erfolgt. Die Länder stellen zugleich sicher, dass die Ausbildungsstätten die persönliche Identifikationsnummer (PIN) nur herausgeben, wenn die betroffene Person ihre Identität mittels eines amtlichen Lichtbildausweises oder auf andere geeignete Weise nachgewiesen hat.

§ 6

Rechte am EPPSG-Portal und am Zugangsschlüssel-Generator

(1) Rechteinhaber des EPPSG-Portals und des Zugangsschlüssel-Generators ist das Land Sachsen-Anhalt.

(2) Das Land Sachsen-Anhalt hat nicht das Recht, das EPPSG-Portal, den Zugangsschlüssel-Generator oder einzelne Bestandteile derselben entgeltlich zu verwerten. Das EPPSG-Portal und der Zugangsschlüssel-Generator dürfen ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke verwendet werden.

§ 7

Rechte an den Fachverfahren

- (1) Das Land Sachsen-Anhalt überträgt den Ländern zur Nutzung der Fachverfahren notwendige Rechte.
- (2) Die Länder haben nicht das Recht, das Fachverfahren oder einzelne Bestandteile desselben entgeltlich zu verwerten. Das Fachverfahren darf ausschließlich für die in dieser Vereinbarung geregelten Zwecke verwendet werden.

§ 8

Technischer Betrieb und IT-Sicherheit

- (1) Der technische Betrieb umfasst die zentrale Bereitstellung der notwendigen Hard- und Software sowie sonstiger IT-Infrastrukturmaßnahmen und die regelmäßige Überprüfung der informationstechnischen Sicherheit.
- (2) Der Rechteinhaber des EPPSG-Portals stellt den ordentlichen Betrieb des Verfahrens sowie die unverzügliche Behebung von technischen Fehlern und Störungen des Systems sicher. Der Rechteinhaber bzw. der beauftragte Dienstleister informiert die Vereinbarungsparteien unverzüglich über Störungen, die den Betrieb des Verfahrens beeinträchtigen.

§ 9

Helpdesk

- (1) Der Bund richtet einen Helpdesk (Info-Hotline Einmalzahlung) ein, welcher der Beratung und der Hilfe von Antragstellenden dient. Die Finanzierung und der Betrieb des Helpdesks erfolgen durch den Bund. Der Helpdesk gibt allgemeine fachliche Auskünfte auf Anwenderfragen. Dies begründet keine Verlagerung der Sachentscheidungsbefugnis der zuständigen Stellen der Länder.
- (2) Das Land Sachsen-Anhalt richtet einen Helpdesk (First-Level-Support) für die Ausbildungsstätten ein. Der First-Level-Support unterstützt insbesondere bei der nach § 5 geregelten Listenerstellung durch die Ausbildungsstätten.

§ 10

Projektkoordinierung

- (1) Dem Land Sachsen-Anhalt obliegt in Abstimmung mit dem Bund die Koordinierung des Projektes.
- (2) Zur Organisation und Steuerung des Betriebs sowie der ggf. notwendigen Anpassung des EPPSG-Portals und der strategischen Planung bedient sich das Land Sachsen-Anhalt eines Steuerungskreises, in dem alle Vereinbarungsparteien vertreten sind.

§ 11

Datenschutz

(1) Datenschutzrechtlich verantwortlich für das Antragssystem sowie die diesem vorgeschaltete Internetseite gemäß Art. 4 Nummer 7 Halbsatz 2 Datenschutz-Grundverordnung ist das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID). Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung werden in dieser Vereinbarung wie folgt festgelegt: Die Zwecke der Datenverarbeitung sind die nutzerorientierte Assistenz bei der Eingabe der für die späteren Verwaltungsverfahren erforderlichen Daten sowie die Übermittlung an die zuständigen Stellen. Darüber hinaus sind die Zwecke der Datenverarbeitung die Datenschutzkontrolle, die Datensicherung und die Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebes der Datenverarbeitungssysteme. Das Mittel der Datenverarbeitung ist das vom Rechteinhaber für den Betrieb des Verfahrens eingesetzte System.

(2) Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) ist für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben verantwortlich. Es stimmt das Datenschutzkonzept für das Verfahren mit dem zuständigen Datenschutzbeauftragten ab, sorgt für die Umsetzung eventuell erforderlicher Maßnahmen und stellt bedarfsweise die Weiterentwicklung des Datenschutzkonzeptes sicher.

(3) Die im Gebiet der Vereinbarungsparteien für die Durchführung der Verwaltungsverfahren auf Bewilligung der Energiepreispauschale nach dem EPPSG zuständigen Stellen sind für die Einhaltung der jeweils maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorgaben in ihren Fachverfahren verantwortlich.

§ 12

Zuständigkeiten

Die Länder sehen in den gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 EPPSG zu erlassenden Rechtsverordnungen spezielle koordinierte landesrechtliche Kompetenzregelungen zur Regelung der horizontalen Verbandskompetenz vor. Die Zuständigkeiten der Länder für die Vorbereitung und Durchführung des Bewilligungsverfahrens richten sich dabei nach der Belegenheit der Ausbildungsstätten. Hat eine Ausbildungsstätte Niederlassungen in anderen Ländern, richtet sich die Zuständigkeit für die in S. 2 geregelten Aufgaben nach der Belegenheit des Hauptsitzes.

§ 13

Finanzierung

(1) Der Bund trägt die Kosten für die Errichtung und den Betrieb des EPPSG-Portals im Rahmen eines OZG-Umsetzungsprojekts. Dies umfasst insbesondere die Kosten für die Beauftragung externer Dienstleister.

(2) Errichtung und Betrieb des EPPSG-Portals sowie des Helpdesks nach § 9 Absatz 2 werden im Rahmen eines priorisierten OZG-Projekts umgesetzt. Das Bundesministerium des Innern und für Heimat hat die seitens des Landes Sachsen-Anhalt und des Bundesministeriums für Bildung und Forschung für die Jahre 2022 und 2023 beantragten Projektmittel bewilligt.

(3) Die Bewirtschaftung der Projektmittel erfolgt im Rahmen der zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und dem Bundesministerium für Bildung und Forschung geschlossenen Einzelvereinbarung zum Verwaltungsabkommen zur Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie den durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat vorgegebenen Bewirtschaftungsgrundsätzen.

§ 14

Auszahlung der Pauschalen

- (1) Die Auszahlung der bewilligten Energiepreispauschalen erfolgt über das zentrale Kassensystem des Bundes (Bundeskasse). Die technischen Dateien zur Auszahlung (F15z-Dateien) werden automatisch via sFTP an die Bundeskasse übertragen.
- (2) Die Freigabe der elektronisch einzureichenden Sammelanordnungsdateien gegenüber der Bundeskasse erfolgt durch das Bundesministerium für Bildung und Forschung auf der Grundlage der vorab durch die zuständigen Stellen in den Ländern im Rahmen bedingter Zahlungsanordnungen zu bestätigenden sachlichen und rechnerischen Richtigkeit.

§ 15

Haftung

Die Vereinbarungsparteien haften einander nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, insbesondere wegen vergeblicher Aufwendungen, ausgeschlossen.

§ 16

Beitritt

Die unterzeichnenden Vereinbarungsparteien kommen überein, dass der Verwaltungsvereinbarung weitere Länder durch eine einseitige schriftliche Beitrittserklärung gegenüber den Vereinbarungsparteien beitreten können. Ein Beitritt kann unter dem Vorbehalt noch ausstehender landesrechtlicher Beteiligungserfordernisse erfolgen. Ein solcher Vorbehalt steht einer Nutzung der gemeinsamen Komponenten des EPPSG-Portals durch das jeweilige Land nicht entgegen, sofern die nach Landesrecht zuständige Stelle zugestimmt hat.

§ 17

Inkrafttreten und Laufzeit

- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch die Vereinbarungsparteien in Kraft.
- (2) Die Vereinbarung endet mit Ablauf des 30.06.2024.

§ 18

Schlussbestimmungen

- (1) Stillschweigende, mündliche oder schriftliche Nebenabreden wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder einen Verzicht auf diese Schriftformklausel.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder künftig unwirksam oder undurchführbar werden, so werden die übrigen Regelungen dieser Vereinbarung davon

nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung verpflichten sich die Parteien schon jetzt, eine wirksame Regelung zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung rechtlich und wirtschaftlich möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Lücken dieser Vereinbarung.

ENTWURF